

BGer 4P.156/2000 vom 3. November 2000

Bundesgericht, 2000-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.156_2000

FR: TF 4P.156/2000 du 3 novembre 2000

IT: TF 4P.156/2000 del 3 novembre 2000

Erwägungen

E. 1

Nach Auffassung der Beschwerdegegner ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil das Ablehnungsgesuch mit der Fällung des Schiedsspruches gegenstandslos geworden sei. Sie stützen sich auf eine in der Lehre vertretene Meinung, wonach die Beurteilung eines Ablehnungsgesuchs durch die richterliche Behörde gemäss Art. 22 Abs. 2 des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG; SR 279) gegenstandslos wird, wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch gefällt hat, bevor die richterliche Behörde gemäss Art. 3 KSG über das Ablehnungsgesuch entschieden hat (Rüede/Hadenfeldt, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht,

E. 2

Gemäss Art. 18 Abs. 1 KSG können die Parteien die Schiedsrichter aus den im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173. 110) genannten Gründen für die Ausschliessung und Ablehnung ablehnen.

Nach dem OG darf ein Richter sein Amt nicht ausüben in einer Angelegenheit, in welcher er schon als Rechtsberater, Bevollmächtigter oder Anwalt einer Partei gehandelt hat (Art. 22 Abs. 1 lit. b OG). Zudem kann er abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in Bezug auf den zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen (Art. 23 lit. c OG).

Ob ein Ablehnungsgrund vorliegt, ist weitgehend ein Ermessensentscheid (BGE 111 Ia 259 E. 3a S. 263). Ein kantonaler Entscheid betreffend Ablehnung wird vom Bundesgericht nur dann aufgehoben, wenn die kantonale Behörde ihren Ermessensspielraum überschritten oder missbraucht hat, indem sie auf unerhebliche Kriterien abgestellt hat (BGE vom 19. Dezember 1996, E. 3a; abgedruckt in Rep 1996 129 S. 46 ff.).

a) Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, der Einzelrichter habe das Ablehnungsbegehren lediglich unter dem Gesichtspunkt von Art. 23 lit. c OG und nicht auch von Art. 22 Abs. 1 lit. b OG geprüft. Es trifft zwar zu, dass für den Einzelrichter die Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit im Vordergrund stand, wie die Erwägung 3b des angefochtenen Entscheids zeigt. In der vorangehenden Erwägung 3a wird indessen im Schlusssatz festgehalten, dass ein Richter als befangen zu betrachten sei, wenn zu einer Partei ein offenes Mandat besteht oder wenn er für eine Partei mehrmals in dem Sinne tätig geworden ist, dass zwischen ihnen eine Art Dauerbeziehung besteht. Der Aspekt der früheren Beratung einer Partei bzw. eines Vertreters der Partei durch den Schiedsrichter als möglicher Ablehnungsgrund war dem Einzelrichter somit bei der Beurteilung der Streitsache durchaus bewusst. Implizit hat er denn auch diesen Ablehnungs- oder Ausstandsgrund verneint, wie eine der folgenden Erwägungen (E. 2c) zeigen wird. Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs liegt damit entgegen der Rüge der Beschwerdeführerin nicht vor.

b) Die Beschwerdeführerin rügt sodann, der Einzelrichter hätte die bei C. _____ aufgefundene Notiz über die Besprechung vom 18. Februar 1994 als Beweis dafür betrachten müssen, dass der später als Schiedsrichter tätige Rechtsanwalt H. _____ die Beschwerdegegner bzw. deren Treuhänder in der Streitsache beraten habe und damit nicht mehr als unbefangener Schiedsrichter in Frage gekommen sei. Nach der bereits im Ausstandsbegehren vom 21. Februar 2000 von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung sei aufgrund der regelmässigen Kontakte zwischen Rechtsanwalt H. _____ und dem im Streit um den Aktienkaufvertrag vom 22. November 1990 für die Beschwerdegegner tätigen C. _____ zu vermuten, dass Rechtsanwalt H. _____ auch in dieser Sache C. _____ beraten und damit den Tatbestand von Art. 22 Abs. 1 lit. b OG erfüllt habe. Zudem habe Rechtsanwalt H. _____ selbst dargelegt, dass er C. _____ gestützt auf den Aktienkaufvertrag beraten, "also Einsicht in den Aktienkaufvertrag genommen und daraus gewisse Folgerungen abgeleitet" habe. Mit der Verneinung der Befangenheit habe der Einzelrichter die Anforderungen an die Befangenheit überdehnt. Nach der Rechtsprechung müsse die Befangenheit des Richters nicht nachgewiesen werden, sondern es genüge, wenn Umstände gegeben seien, welche den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermöchten.

c) Dem Einzelrichter kann nicht vorgeworfen werden, er habe die Bedeutung der Besprechungsnotiz vom 18. Februar 1994 und die weiteren Umstände falsch gewürdigt. Daraus lässt sich entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht auf eine Beratung durch Rechtsanwalt H. _____ in dem Ausmasse schliessen, dass er als Schiedsrichter gestützt auf Art. 18 Abs. 1 KSG abgelehnt werden kann. Anlässlich des Beizugs von Rechtsanwalt H. _____ durch C. _____ im Februar 1994 war die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bereits insoweit vorbereitet, als die Parteien gemäss dem im Aktienkaufvertrag vorgeschriebenen Vorgehen je einen Treuhänder bezeichnet hatten. Offen geblieben war einzig die Bestimmung eines "erfahrenen und rechtskundigen Obmannes" (Ziffer 16 des Vertrages).

Wenn Rechtsanwalt H. _____ hiefür einen Vorschlag in der Person von E. _____ unterbreitete, handelte er insoweit nicht nur im Interesse einer, sondern beider Parteien, denn diese waren beide zur vertragsgemässen Konstituierung des Schiedsgerichts verpflichtet und konnten im Übrigen gemäss Ziffer 16 des Vertrags gegen den vorgeschlagenen Obmann auch Ausstandsgründe vorbringen. Damit war jeder Versuch, einen "wohlgesinnten" Obmann vorzuschlagen, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Aus dem weiteren Ablauf der Konstituierung des Schiedsgerichts geht hervor, dass Rechtsanwalt H. _____ seine Aufgabe im Sinne des Aktienkaufvertrags verstanden hat: Nachdem sich die Parteischiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen konnten, mussten sie den Präsidenten des Kantonsgerichts um Bestellung des Obmanns ersuchen, der hierauf E. _____ zum Obmann ernannte, also dieselbe Person, die bereits von Rechtsanwalt H. _____ vorgeschlagen worden war. Eine den Tatbestand des Ausschlussgrundes von Art. 22 Abs. 1 lit. b OG erfüllende Beratung der Beschwerdegegner durch Rechtsanwalt H. _____ ist unter diesen Umständen ebenso wenig wie eine Befangenheit im Sinne von Art. 23 lit. c OG zu erkennen. Damit hat der Einzelrichter den ihm zustehenden Ermessensspielraum weder missbraucht noch überschritten, weshalb kein Anlass besteht, den angefochtenen Entscheid aufzuheben.

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.